

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamts

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

29.10.2015

Geschäftszeichen:

III 33-1.6.5-26/15

Zulassungsnummer:

Z-6.5-1849

Antragsteller:

Siemens AG
Building Technologies Division
Otto-Hahn-Ring 6
81739 München

Geltungsdauer

vom: **29. Oktober 2015**

bis: **15. Juli 2019**

Zulassungsgegenstand:

Feststellanlage "D100 - FSA"

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst 16 Seiten und zwei Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Im Falle von Unterschieden zwischen der deutschen Fassung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und ihrer englischen Übersetzung hat die deutsche Fassung Vorrang. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Allgemeines

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der Feststellanlage, "D100 - FSA" genannt, und ihre Anwendung für Feuerschutzabschlüsse, Rauchschutzabschlüsse und andere Abschlüsse, die die bauordnungsrechtliche Anforderung "selbstschließend" erfüllen, im Folgenden Abschlüsse genannt.

Die Feststellanlage muss aus der Auslösevorrichtung, der Energieversorgung, den Brandmeldern und der Feststellvorrichtung bestehen. Sie ist geeignet, die Funktion von Schließmitteln kontrolliert unwirksam zu machen. Beim Ansprechen der zugehörigen Auslösevorrichtung im Fall eines Alarms (Brand), einer Störung oder durch Handauslösung werden offen gehaltene Abschlüsse selbsttätig durch die Schließmittel geschlossen.

1.1.2 Auslösevorrichtung

Als Auslösevorrichtung muss die Brandmelderzentrale Typ "D100" der Firma Siemens AG mit den Baugruppen "Multifunktionaler Peripherie Controller MPC" oder "FDC" und dem Steuermodul "SPF 5100" verwendet werden.

Die Ansteuerung der Feststellvorrichtung muss über das "SIGMACONTROL Einfachsteuermodul SPF 5100" über den Steuerausgang eines automatischen Melders erfolgen. Die Ansteuerung muss invers ausgeführt sein, so dass bei einer Störung der Primärleitung das Relais im Steuermodul abfällt und die Feststellvorrichtungen ausgelöst werden. Zur Absicherung gegen Überlastung muss eine Sicherung 1,0 A flink in den Versorgungsstrompfad des Steuermoduls "SPF 5100" eingesetzt werden.

Die Auslösevorrichtung enthält die Steuerelektronik zum Auslösen der Feststellvorrichtung.

1.1.3 Energieversorgung

Die Energieversorgung der Auslösevorrichtung mit den angeschlossenen Brandmeldern sowie die Energieversorgung des "Steuermoduls SPF 5100" und der Feststellvorrichtung müssen getrennt erfolgen (siehe Abschnitt 2.1.3).

1.1.4 Brandmelder

Als Brandmelder müssen die Rauchmelder und/oder Wärmemeldern nach Abschnitt 2.1.4 verwendet werden.

1.1.5 Feststellvorrichtungen

Als Feststellvorrichtung sind die Elektro-Haftmagnete, die Türschließer mit elektrisch betriebener Feststellvorrichtung, die elektrisch betriebenen Freilauftürschließer für Drehflügeltüren oder die Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantriebe) nach Abschnitt 2.1.5 zu verwenden.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1

Die Feststellanlage ist für das Offenhalten von Feuerschutzabschlüssen, Rauchschutzabschlüssen und anderen Abschlüssen, die die bauordnungsrechtliche Anforderung "selbstschließend" erfüllen, jeweils als einflügelige und zweiflügelige Drehflügeltüren, Schiebetüren und -tore sowie Falttore in inneren Wänden und die Ausführung der im Brand- und Störfall sowie bei Handauslösung erforderlichen Steuerungsvorgänge beim Schließen geeignet.

Die Feststellanlage ist in Verbindung mit der Brandmeldeanlage "D100", die mit der Auslösevorrichtung gemäß Abschnitt 1.1.2 ausgeführt wird, zu verwenden.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-6.5-1849

Seite 4 von 16 | 29. Oktober 2015

- 1.2.2 Für folgende Abschlüsse darf diese Feststellanlage nicht angewendet werden:
- Abschlüsse, bei denen der Personenschutz im Fall eines Brandalarmes, einer Störung oder einer Handauslösung über Steuerungsvorgänge dieser Feststellanlage gewährleistet werden muss
 - Feuerschutzvorhänge
 - Rauchschutzvorhänge
 - Feuerschutzabschlüsse im Zuge von bahngelassenen Förderanlagen
- 1.2.3 Die Erfüllung von Anforderungen an den Explosionsschutz ist nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung. Für Abschlüsse von Räumen, in denen mit einer explosionsfähigen Atmosphäre gerechnet werden muss, sind insbesondere die Anforderungen gemäß den Bestimmungen zur Umsetzung der Richtlinie 2014/34/EU¹ zu beachten.

2 Bestimmungen für die Feststellanlage

2.1 Eigenschaften der Geräte

2.1.1 Allgemeines

Die Geräte müssen den den Zulassungsprüfungen zugrundeliegenden Geräten, den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und den Anlagen 1 und 2 entsprechen.

Die Geräte der Feststellanlage müssen derart zusammenwirken, dass der festgehaltene Abschluss sicher und unverzüglich freigegeben wird, wenn die Auslösevorrichtung angesprochen hat.

2.1.2 Auslösevorrichtung

Die Auslösevorrichtung nach Abschnitt 1.1.2 muss die von den Geräten dieser Feststellanlage abgegebenen Signale verarbeiten und bei Erfüllung bestimmter Kriterien die angeschlossenen Feststellvorrichtungen nach Abschnitt 2.1.5 auslösen.

Die Baugruppen "Multifunktionaler Peripherie Controller MPC" und "FDC" müssen der Norm DIN EN 54-2² und die Steuermodule "SPF 5100" müssen der Norm DIN EN 54-18³ entsprechen.

Wenn der Abschluss mit einem motorischen Öffnungsantrieb ausgerüstet wird, muss durch die Auslösevorrichtung sichergestellt werden, dass der motorische Antrieb bei Alarm oder Störung abgeschaltet wird und den Schließvorgang des Abschlusses nicht behindert.

2.1.3 Energieversorgung

- 2.1.3.1 Die Energieversorgung der Auslösevorrichtung mit den angeschlossenen Brandmeldern sowie die Energieversorgung des Steuermoduls "SPF 5100" und der Feststellvorrichtung müssen getrennt erfolgen.

Die gesamte Energieversorgung muss der Norm DIN EN 60950-1⁴ entsprechen

1	2014/34/EU	RICHTLINIE 2014/34/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen
2	DIN EN 54-2	Brandmelderzentralen; Ausgabe 1997+ A1:2006
3	DIN EN 54-18	Eingangs-/Ausgangsgeräte; Ausgabe 2006-03
4	DIN EN 60950-1	Sicherheit von Einrichtungen der Informationstechnik; Ausgabe 2006 + A11:2009 + A1:2010 + A12:2011

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-6.5-1849

Seite 5 von 16 | 29. Oktober 2015

2.1.3.2 Energieversorgung der Auslösevorrichtung und der Brandmeldern

Die Auslösevorrichtung mit den angeschlossenen Brandmeldern muss zwei unabhängige Energieversorgungen durch den Anschluss an das öffentliche Versorgungsnetz von 230 V und durch den Anschluss an einen Akkumulator mit ausreichender Kapazität erhalten. Die ausreichende Kapazität des Akkumulators ist rechnerisch nachzuweisen. Der Akkumulator muss als zweite Energiequelle im Bereitschaftsparallelbetrieb eingesetzt werden. Es dürfen nur wartungsfreie Akkumulatoren für Gefahrenmeldeanlagen verwendet werden, die ein Zertifikat nach der Richtlinie VdS 2102 von einer im Zulassungsverfahren für Feststellanlagen benannten Prüfstelle aufweisen. Bei Ausfall des öffentlichen Versorgungsnetzes muss eine automatische Umschaltung auf Akkumulatoren erfolgen.

2.1.3.3 Energieversorgung des Steuermoduls "SPF 5100" und der Feststellvorrichtung

Die Energieversorgung des Steuermoduls "SPF 5100" und der Feststellvorrichtung mit 24 V DC muss durch das örtliche Versorgungsnetz über ein Netzgerät nach Liste 1 mit ausreichender Leistungsabgabe erfolgen. Die ausreichende Leistungsabgabe des Netzgerätes ist rechnerisch nachzuweisen. Die Netzgeräte müssen der Norm DIN EN 54-4⁵ bzw. den hinterlegten Angaben⁶ entsprechen.

Die Energieversorgung der Zusatzgeräte für Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantriebe) muss durch das Netzgerät des Drehflügelantriebs erfolgen. Es dürfen nur Geräte für 24 V DC verwendet werden.

Liste 1: Netzgeräte der Firma Siemens AG

lfd. Nr.	Typbezeichnung	Leistung P [W]
1.1	SV 24V / 150 W (DIN EN 54-4 ⁵)	150,0
1.2	FSA 20 (Angaben hinterlegt ⁶)	6,0

2.1.4 Brandmelder

Als Brandmelder müssen die Rauchmelder und/oder Wärmemelder nach Liste 2 verwendet werden.

Bei Einsatz der Baugruppe "FDC" müssen die Brandmelder "FDO221", "FDO241", "FDOOT221" oder "FDOOT241-9" verwendet werden.

Die Rauchmelder müssen der Norm DIN EN 54-7⁷ (Ausgabe 2001-03 bzw. 2006-09) bzw. entsprechen.

Die Wärmemelder müssen der Klasse A1, A1R, A1S, BR oder BS gemäß DIN EN 54-5⁷ entsprechen.

Bei der Verwendung von Wärmemeldern höherer Melderklassen sind die entsprechenden Festlegungen nach Abschnitt 4.6.2.4 einzuhalten.

Für Melder, die radioaktive Präparate enthalten, muss zusätzlich die Strahlenschutzverordnung⁸ beachtet werden.

⁵ DIN EN 54-4 Energieversorgungseinrichtungen; Ausgabe 1997-4 / A1: 2003-3 / A2: 2007-01
⁶ Technische Daten und Konstruktionsmerkmale sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.
⁷ DIN EN 54-1 Bestandteile automatischer Brandmeldeanlagen
DIN EN 54 -5 Wärmemelder; Punktförmige Melder mit einem Element mit statischer Ansprechschwelle; Ausgabe 2001-03 / A1: 2002-09
DIN EN 54 -7 Punktförmige Rauchmelder; Rauchmelder nach dem Streulicht, Durchlicht- oder Ionisationsprinzip; Ausgabe 2001-03 / A1: 2002-09, Ausgabe 2006-09
⁸ Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen (Strahlenschutzverordnung - StrlSchV)

Liste 2: Brandmelder der Firma Siemens

lfd. Nr.	Typenbezeichnung	DIN EN 54 ⁷
<u>1. Optische Rauchmelder</u>		
1.1	SDF 200	Teil 7 (2006-09)
1.2	SDF 1200	Teil 7 (2001-03)
1.3	SDF 2200	Teil 7 (2001-03)
1.4	SDF 3100	Teil 7 (2001-03)
1.5	SDF 3500	Teil 7 (2001-03)
1.6	DO1101 A	Teil 7 (2006-09)
1.7	DO 1101A-Ex	Teil 7 (2006-09)
1.8	FDO221	Teil 7 (2001-03)
1.9	FDO241	Teil 7 (2001-03)
1.10	FDOOT221	Teil 7 (2001-03)
1.11	FDOOT241-9	Teil 7 (2001-03)
1.12	FDOOT241-A4	Teil 7 (2006-09)
1.13	FDOOT241-A9	Teil 7 (2006-09)
<u>2. Ionisations-Rauchmelder</u>		
2.1	BR 716	Teil 7 (2001-03)
2.2	BR 910	Teil 7 (2001-03)
2.3	F 911	Teil 7 (2001-03)
<u>3. Wärmemelder</u>		
3.1	SDT 210	Teil 5, Klasse A1
3.2	SDT 2100	Teil 5, Klasse A1
3.3	SDF 3500	Teil 5, Klasse A1
3.4	DT 1101A-Ex	Teil 5, Klasse A1R
3.5	DT1101 A	Teil 5, Klasse A1R
3.6	DT1102 A	Teil 5, Klasse BS*
3.7	FDOOT241-A4	Teil 5, Klasse A1R, A1S, BR*, BS*
3.8	FDOOT241-A9	Teil 5, Klasse A1R, A1S, BR*, BS*
<u>4. Mehrfachsensorrauchmelder</u>		
4.1	FDOOT241-A4	Teil 7, Teil 5, Klasse A1R, A1S, BR*, BS*
4.2	FDOOT241-A9	Teil 7, Teil 5, Klasse A1R, A1S, BR*, BS*
4.3	SDF 3500	Teil 7, Teil 5, Klasse A1
*	Der Melder darf nur in solchen Bereichen installiert werden, in denen aus betrieblichen Gründen höhere Temperaturanstiegsgeschwindigkeiten herrschen	

2.1.5 Feststellvorrichtungen

2.1.5.1 Allgemeines

Die Feststellvorrichtungen nach Liste 3 (siehe Anlage 1 und 2) müssen die zum Schließen der Abschlüsse erforderliche Energie im gespeicherten Zustand halten und bei entsprechendem Signal der Auslösevorrichtung nach Abschnitt 2.1.2 oder des Handauslösetasters (siehe Abschnitt 4.3) den Abschluss zum Schließen freigeben.

Die Bestimmungen zur Energieversorgung nach Abschnitt 2.1.3 sind zu beachten. Es dürfen nur Geräte mit 24 V Gleichspannung verwendet werden.

2.1.5.2 Feststellvorrichtungen für Drehflügeltüren

Als Feststellvorrichtung müssen die Elektro-Haftmagnete, die Türschließer mit elektrisch betriebener Feststellvorrichtung, die elektrisch betriebenen Freilauftürschließer für Drehflügeltüren oder die Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantrieb) nach Liste 2 (siehe Anlage 1 und 2) verwendet werden.

Die Elektro-Haftmagnete, die Türschließer mit elektrisch betriebener Feststellvorrichtung und die elektrisch betriebenen Freilauftürschließer müssen der Norm DIN EN 1155⁹ entsprechen.

Die Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantrieb) müssen der Norm DIN 18263-4¹⁰ entsprechen. Sie müssen eine eigene Stromversorgung besitzen, die auch die erforderlichen elektrischen Türöffner und ggf. verwendete Signalgeber zum Öffnen versorgt. Die Feststellung des Drehflügelantriebs muss bei Brandalarm, Störung oder Handauslösung aufgehoben werden, die Schlossfallenentriegelung (Türöffner nach dem Arbeitsstromprinzip) in Sperrwirkung stehen und alle Signalgeber zum Öffnen der Türflügel wirkungslos geschaltet werden. Die Türschließer mit Öffnungsautomatik dürfen an ein- und zweiflügeligen Türen nur verwendet werden, wenn die Türzarge bzw. der Standflügel zweiflügeliger Türen mit einem elektrischen Türöffner zur Schlossfallenentriegelung und/oder Entriegelung eines Schnappriegels mit gefederter Falle ausgerüstet ist. Die Verwendbarkeit dieser Türöffner muss durch ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis nachgewiesen sein.

Zweiflügelige Türen müssen außerdem mit einem Schließfolgeregler nach der Norm DIN EN 1158¹¹ ausgerüstet sein.

2.1.5.3 Feststellvorrichtungen für Schiebetüren und -tore

Als Feststellvorrichtung müssen die Elektro-Haftmagnete nach Liste 3 (siehe Anlagen 1) verwendet werden. Diese müssen der Norm DIN EN 1155⁹ oder den hinterlegten Angaben⁶ entsprechen.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der Geräte der Feststellanlage sind die jeweiligen Bestimmungen von Abschnitt 2.1 einzuhalten.

2.2.2 Kennzeichnung

2.2.2.1 Kennzeichnung der Geräte nach Abschnitt 2.1.2

Baugruppen "Multifunktionaler Peripherie Controller MPC" und "FDC" müssen entsprechend der Norm DIN EN 54-2² und die Steuermodule "SPF 5100" müssen entsprechend der Norm DIN EN 54-18³ gekennzeichnet sein.

2.2.2.2 Kennzeichnung der Energieversorgungen nach DIN EN 54-4⁵

Die Energieversorgungen müssen entsprechend der Norm DIN EN 54-4⁵ gekennzeichnet sein.

⁹	DIN EN 1155	Elektrisch betriebene Feststellvorrichtungen für Drehflügeltüren; Anforderungen und Prüfverfahren; Ausgabe 2003-04
¹⁰	DIN 18263-4	Türschließer mit hydraulischer Dämpfung; Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantrieb); Ausgabe 1997-05
¹¹	DIN EN 1158	Schlösser und Baubeschläge, Schließfolgeregler, Anforderungen und Prüfverfahren; Ausgabe 2006-06

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-6.5-1849

Seite 8 von 16 | 29. Oktober 2015

2.2.2.3 Kennzeichnung der Brandmelder nach DIN EN 54-5⁷ und 54-7⁷

Die Rauchmelder müssen entsprechend der Norm DIN EN 54-7⁷, die Wärmemelders müssen entsprechend der Norm DIN EN 54-5⁷ und die Mehrfachsensormelder müssen entsprechend der Normen DIN EN 54-7⁷ und DIN EN 54-5⁷ gekennzeichnet sein.

2.2.2.4 Kennzeichnung der Feststellvorrichtungen nach DIN EN 1155⁹

Die Elektro-Haftmagnete, Türschließer mit elektrisch betriebener Feststellvorrichtung und elektrisch betriebenen Freilauftürschließer müssen entsprechend der Norm DIN EN 1155⁹ gekennzeichnet sein.

2.2.2.5 Kennzeichnung der Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantrieb) nach DIN 18263-4¹⁰

Die Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantrieb) müssen entsprechend der Norm DIN 18263-4¹⁰ gekennzeichnet sein.

2.2.2.6 Kennzeichnung der Geräte nach den Abschnitten 2.1.3 und 2.1.5

Die Energieversorgungen - ausgenommen die nach Abschnitt 2.2.2.2 - und die Feststellvorrichtungen - ausgenommen die nach den Abschnitten 2.2.2.4 und 2.2.2.5 - oder deren Lieferscheine oder die Anlage zu den Lieferscheinen oder die Verpackungen oder die Beipackzettel müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Folgende Angaben sind auf den Geräten oder den Lieferscheinen oder der Anlage zu den Lieferscheinen oder den Verpackungen oder den Beipackzetteln anzubringen:

- Gerätename, genaue Typenzeichnung
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-6.5-1849
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

2.3.1.1 Übereinstimmungsnachweis der Geräte nach Abschnitt 2.1.2

Diese Geräte dürfen für die Feststellanlage nur verwendet werden, wenn für sie die gemäß DIN EN 54-2² oder DIN EN 54-18³ geforderte Konformitätsbescheinigung bzw. die in der EU-Bauproduktenverordnung (EU-BauPVO) geforderte Leistungserklärung und die CE-Kennzeichnung auf Basis der entsprechenden harmonisierten Produktnorm vorliegen.

2.3.1.2 Übereinstimmungsnachweis der Geräte nach DIN EN 54-4⁵

Diese Geräte dürfen für die Feststellanlage nur verwendet werden, wenn für sie die gemäß DIN EN 54-4⁵ geforderte Konformitätsbescheinigung bzw. die in der EU-Bauproduktenverordnung (EU-BauPVO) geforderte Leistungserklärung und die CE-Kennzeichnung auf Basis der entsprechenden harmonisierten Produktnorm vorliegen.

2.3.1.3 Übereinstimmungsnachweis der Brandmelder nach DIN EN 54-5⁷ und 54-7⁷

Die Geräte dürfen für die Feststellanlage nur verwendet werden, wenn für sie die gemäß DIN EN 54-5⁷ oder 54-7⁷ geforderte Konformitätsbescheinigung bzw. die in der EU-Bauproduktenverordnung (EU-BauPVO) geforderte Leistungserklärung und die CE-Kennzeichnung auf Basis der entsprechenden harmonisierten Produktnorm vorliegen.

2.3.1.4 Übereinstimmungsnachweis der Feststellvorrichtungen nach DIN EN 1155⁹

Diese Geräte dürfen für die Feststellanlage nur verwendet werden, wenn für sie die gemäß DIN EN 1155⁹ geforderte Konformitätsbescheinigung bzw. die in der EU-Bauproduktenverordnung (EU-BauPVO) geforderte Leistungserklärung und die CE-Kennzeichnung auf Basis der entsprechenden harmonisierten Produktnorm vorliegen.

2.3.1.5 Übereinstimmungsnachweis der Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantrieb) nach DIN 18263-4¹⁰

Diese Geräte dürfen für die Feststellanlage nur verwendet werden, wenn für sie das gemäß DIN 18263-4¹⁰ geforderte Übereinstimmungszertifikat vorliegt.

2.3.1.6 Übereinstimmungsnachweis der Geräte nach den Abschnitten 2.1.3 und 2.1.5

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Energieversorgungen - ausgenommen die nach Abschnitt 2.2.2.2 - und der Feststellvorrichtungen - ausgenommen die nach den Abschnitten 2.2.2.4 und 2.2.2.5 - mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Geräteprüfungen hat der Hersteller der Geräte eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie Überwachungsstelle einzuschalten. Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Geräte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle der Geräte nach den Abschnitten 2.1.3 und 2.1.5

In jedem Herstellwerk der Energieversorgungen - ausgenommen die nach Abschnitt 2.2.2.2 - und der Feststellvorrichtungen - ausgenommen die nach den Abschnitten 2.2.2.4 und 2.2.2.5 - ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Geräte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

Nach seiner Fertigstellung ist die einwandfreie Funktion jedes einzelnen Gerätes zu überprüfen. Der Hersteller hat von den in der Fertigung befindlichen Geräten bei großen Fertigungsserien an jedem Arbeitstag mindestens ein Stück, bei nicht ständig laufender Fertigung von je 50 Geräten mindestens ein Stück wahllos zu entnehmen und auf Übereinstimmung mit den Forderungen der Zulassung zu überprüfen.

Insbesondere sind die Geräte auf Einhaltung der mechanischen und elektrischen Toleranzen und der zulässigen Ansprechschwellenwerte ihrer Brandmelder zu überprüfen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung der Geräte bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung der Geräte bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile

- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Geräte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung der Geräte nach den Abschnitten 2.1.3 und 2.1.5

In jedem Herstellwerk der Energieversorgungen - ausgenommen die nach Abschnitt 2.2.2.2 und der Feststellvorrichtungen - ausgenommen die nach den Abschnitten 2.2.2.4 und 2.2.2.5 - ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Geräte durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahmen und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Stelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmung für den Entwurf

Die Projektierung der Feststellanlage "D100 - FSA" darf nur vom Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder einem von der VdS Schadenverhütung GmbH für das Errichten von automatischen Brandmeldeanlagen der Firma Siemens AG anerkannten Errichter erfolgen.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Allgemeines

Die Feststellvorrichtungen nach Liste 3 (siehe Anlage 1 und 2) dürfen nur in Verbindung mit der selbsttätigen Auslösevorrichtung nach Abschnitt 2.1.2, den angeschlossenen Brandmeldern nach Liste 2 (siehe Abschnitt 2.1.4) und den Energieversorgungen nach Liste 1 (siehe Abschnitt 2.1.3) an den im Abschnitt 1.2 aufgeführten Abschlüssen eingebaut werden. Brandmelder von Feststellanlagen dürfen keine weiterleitenden Alarmierungseinrichtungen (z. B. Übertragungseinrichtungen für Brandmeldungen) ansteuern.

Eine Ansteuerung über den potentialfreien Kontakt der Feststellvorrichtungen durch andere Brandmelder oder Brandmeldergruppen ist zusätzlich möglich.

4.2 Einbauanleitung

Der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung hat dafür zu sorgen, dass zu der jeweiligen Feststellanlage (entsprechend der eingesetzten Geräte) eine schriftliche Einbauanleitung mitgeliefert wird. Die Einbauanleitung muss so abgefasst sein, dass bei sorgfältiger Ausführung der Montage Fehler ausgeschlossen sind.

4.3 Handauslösung

Jede Feststellvorrichtung muss auch mittels Handauslösetaster ausgelöst werden können, ohne dass die Funktionsbereitschaft der Auslösevorrichtung beeinträchtigt wird.

Dieser Handauslösetaster muss sich in unmittelbarer Nähe des Abschlusses befinden und darf durch den festgestellten Abschluss nicht verdeckt sein. Er muss gut sichtbar und einfach zu bedienen sein.

Der Handauslösetaster muss rot sein. In Abhängigkeit von der Art des Abschlusses muss das Gehäuse eine entsprechende Aufschrift (z. B. "Tür schließen") tragen.

Die Abmessungen des Gehäuses des Handauslösetasters müssen mindestens 40 mm x 40 mm betragen. Das Betätigungsfeld muss mindestens einen Durchmesser von 15 mm bzw. eine Fläche von 15 mm x 15 mm aufweisen.

Der Abschluss muss durch ein einmaliges kurzes Drücken (maximal 500 ms) des Handauslösetasters zum Schließen freigegeben werden. Der Schließvorgang darf durch nochmaliges Drücken nicht unterbrochen werden können.

Bei Türschließern mit elektrisch betriebener Feststellung für Drehflügeltüren - nicht jedoch bei sog. Freilauftürschließern - darf der Handauslösetaster entfallen, wenn die Feststellung durch Ziehen mit geringer Kraft aufgehoben werden kann. Dies gilt auch für:

- zweiflügelige Drehflügeltüren, die Reihenfolge der Betätigung ist dabei beliebig. In jedem Fall muss – mit Hilfe der Schließfolgeregelung – ein korrekter Schließvorgang ausgeführt werden.
- Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantriebe) nach DIN 18263-4¹⁰, wenn die Anforderungen nach Abschnitt 2.1.5.3 eingehalten werden.

4.4 Freihalten der Bodenfläche

Bei Abschlüssen, die durch Feststellanlagen offen gehalten werden, muss der für den Schließvorgang erforderliche Bereich ständig freigehalten werden. Dieser Bereich muss ggf. durch Beschriftung, Fußbodenmarkierung o. Ä. deutlich gekennzeichnet sein.

Erforderlichenfalls ist durch konstruktive Maßnahmen sicherzustellen, dass Leitungen, Lagergüter oder Bauteile (z. B. Unterdecken oder deren Bestandteile) nicht in den freizuhaltenen Bereich hineinfallen können.

4.5 Befestigungsmittel

Die Befestigungsmittel für die Geräte der Feststellanlage dürfen die Schutzfunktion der Abschlüsse nicht beeinträchtigen. Die Abschlüsse dürfen nicht durchbohrt werden.

Angaben zur Befestigung sind den Verwendbarkeitsnachweisen oder Einbauanleitungen für den jeweiligen Abschluss zu entnehmen oder vom jeweiligen Hersteller einzuholen.

4.6 Installation der Brandmelder

4.6.1 Auswahl des Meldertyps

Die Verwendung verschiedener Meldertypen bei der Installation einer Feststellanlage ist für die in Liste 2 aufgeführten Meldertypen möglich.

Nach den örtlichen und betrieblichen Gegebenheiten ist anhand der nachfolgenden Kriterien zu entscheiden, ob Brandmelder für die Brandkenngröße Rauch und/oder Wärme verwendet werden.

Soweit möglich, sollten für Feststellanlagen Rauchmelder verwendet werden. Für Feststellanlagen für Abschlüsse in Rettungswegen müssen Rauchmelder verwendet werden.

Die Auswahl des Brandmeldertyps ist von der voraussichtlichen Brandentwicklung am Einsatzort abhängig:

- Ist in der Entstehungsphase des Brandes mit einem Schmelbrand zu rechnen, sollten Streulichrauchmelder eingesetzt werden. Bei der Verwendung von Streulichrauchmeldern ist zu berücksichtigen, dass dieser Meldertyp auch durch Staub ausgelöst

werden kann. In solchen Bereichen sollten Streulichtrauchmelder zur Vermeidung von Fehlalarmen nicht eingesetzt werden.

- Ist in der Entstehungsphase des Brandes mit einem offenen Brand (z. B. brennbare Flüssigkeiten) zu rechnen, so sollten Ionisationsrauchmelder eingesetzt werden. Bei der Verwendung von Ionisationsrauchmeldern ist die Strahlenschutzverordnung zu beachten. Außerdem ist bei Ionisationsrauchmeldern zu berücksichtigen, dass dieser Meldertyp auch durch nicht sichtbare Aerosole (z. B. Dämpfe oder Gase) ausgelöst werden kann. In solchen Bereichen sollten zur Vermeidung von Fehlalarmen Ionisationsrauchmelder nicht eingesetzt werden.
- Treten bei Arbeitsprozessen Rauch oder ähnliche Aerosole (z. B. Staub) auf, so dass die Gefahr besteht, dass Rauchmelder Fehlalarme auslösen, dann sollten Wärmemeldersmokele eingesetzt werden.

4.6.2 Anordnung der Melder an Wandöffnungen

Hinsichtlich der Brandmelder von Feststellanlagen für Abschlüsse in Wänden erfolgt eine Unterscheidung in Deckenmelder und Sturzmelder (s. auch Abschnitt 4.6.2.4).

4.6.2.1 Deckenmelder

Deckenmelder müssen unmittelbar unterhalb der Deckenunterfläche über der Rauchdurchtrittsöffnung angebracht werden. Der waagerechte Abstand der Brandmelderachse von der Wand, in der sich die zu schützende Öffnung befindet, muss dabei mindestens 0,5 m und darf höchstens 2,5 m betragen (siehe Bild 2).

Im Falle besonderer Deckensituationen (z. B. schräge Decken, Unterdecken, Galerien) sind die Brandmelder jeweils dort anzubringen, wo im Falle eines Brandes zuerst eine größere Rauchkonzentration zu erwarten ist.

Die für die Anzahl und Wahl der Brandmelder maßgebenden Höhenangaben der Decke über der Oberkante der Rauchdurchtrittsöffnung beziehen sich ggf. auf die Höhe der Deckenunterfläche, an der die Brandmelder unter Berücksichtigung dieses Gesichtspunktes anzubringen sind.

Als maßgebende Höhe "h" ist der Abstand zwischen Oberkante der Rauchdurchtrittsöffnung und der Decke anzusetzen, wo im Falle eines Brandes zuerst eine größere Rauchkonzentration zu erwarten ist (siehe Bild 1).

4.6.2.2 Sturzmelder

Sturzmelder müssen mit ihrer Halterung unmittelbar an der Wand (Abstand der Melderachse von der Wand kleiner Durchmesser des Meldersockels) über der Rauchdurchtrittsöffnung, höchstens 0,1 m über der Rauchdurchtrittsöffnung angebracht werden, wobei die Befestigungsfläche des Melders maßgebend ist.

4.6.2.3 Anzahl der erforderlichen Brandmelder

Zur Ermittlung der Anzahl der erforderlichen Brandmelder wird angenommen, dass ein Brandmelder einen Bereich erfasst, dessen Grenzen 2,0 m vom Brandmelder entfernt sind. Bei Öffnungsbreiten über 4,0 m sind daher weitere Brandmelder bzw. -paare erforderlich, um die gesamte Öffnungsbreite zu erfassen.

Im Regelfalle müssen in den beiden an die Rauchdurchtrittsöffnung angrenzenden Räumen mindestens je ein Deckenmelder - also ein Melderpaar - und über der Oberkante der Rauchdurchtrittsöffnung an einer Seite des Sturzes mindestens ein Sturzmelder angebracht werden.

Liegt die Deckenunterfläche auf beiden Seiten der Rauchdurchtrittsöffnung nicht mehr als 1,0 m über der Oberkante der Rauchdurchtrittsöffnung, so kann der Sturzmelder entfallen.

Alternativ darf bei Drehflügeltüren, deren Rauchdurchtrittsöffnung nicht breiter als 3,0 m ist, anstelle der zwei Deckenmelder ein Sturzmelder angebracht werden.

Ist der Abstand der Decke von der Oberkante der Rauchdurchtrittsöffnung größer als 5,0 m, dann dürfen die zugehörigen Deckenmelder durch Melder ersetzt werden, die mindestens

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-6.5-1849

Seite 13 von 16 | 29. Oktober 2015

3,5 m über der Oberkante der Rauchdurchtrittsöffnung und an einem Kragarm an der Wand befestigt sind. Dabei muss der horizontale Abstand zwischen der Wand und der Melderachse 0,5 m betragen.

Pendelmelder und davon abweichend angeordnete Kragarmmelder sind bei der Zählung nicht zu berücksichtigen.

Schnitt A – A

Schnitt B - B

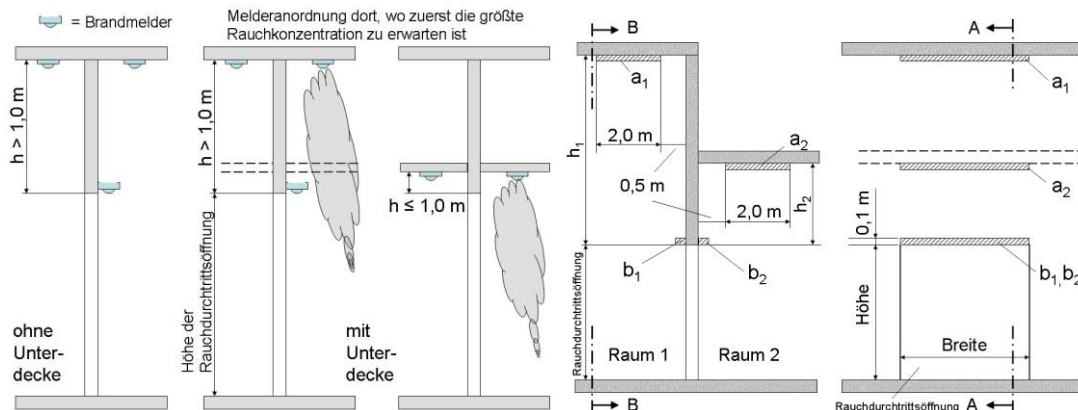


Bild 1: Maßgebende Höhe der Deckenunterfläche

Bild 2: Installationsbereiche

Tabelle 1

	Deckenunterfläche über Unterkante Sturz	Installationsbereich (b = b ₁ oder b ₂)	Notwendige Mindestanzahl der Melder*
1	h_1 und/oder $h_2 > 1\text{ m}$	a_1 und a_2 und b	2 Decken- und ein Sturzmelder
2	h_1 und $h_2 < 1\text{ m}$	a_1 und a_2	2 Deckenmelder
3	wie Zeile 2, jedoch Drehflügeltür mit lichter Breite bis 3,0 m	a_1 und a_2	2 Deckenmelder
		b	1 Sturzmelder

* In Abhängigkeit von der Breite der Rauchdurchtrittsöffnung kann in den Fällen der Zeilen 1 und 2 eine größere Anzahl Melder erforderlich sein.

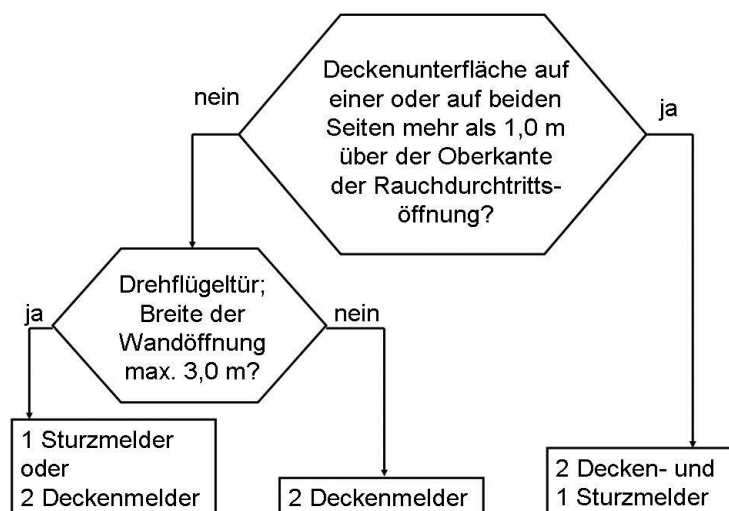


Bild 3: Entscheidungsdiagramm

4.6.2.4 Verwendung von Wärmemeldern der Klassen BR und BS

Bei der Verwendung von Wärmemeldern der Klassen BR und BS ist eine der folgenden Maßnahmen zum thermischen Schutz der Auslösevorrichtung erforderlich:

- die Auslösevorrichtung darf nicht in Bereichen mit höheren Temperaturen ($>65\text{ °C}$) installiert werden, ggf. ist auch der Einfluss von Strahlungswärme zu berücksichtigen oder
- die Auslösevorrichtung muss in einem schützenden Gehäuse zusammen mit einem Wärmemelder der Klasse A1 angeordnet werden und die Feststellanlage entsprechend auslösen

4.7 Auslösevorrichtungen in Brandmeldeanlagen

Die Auslösevorrichtung muss Bestandteil der in Abschnitt 1.2.1 aufgeführten Brandmeldeanlage sein; dabei müssen zusätzlich folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Brandmelder, die der Überwachung von Abschlüssen dienen, müssen so in Meldergruppen zusammengefasst werden, dass bei Alarm oder Störungsmeldung an der Brandmelderzentrale eine Unterscheidung zwischen Brandmeldern der Feststellanlage und anderen Brandmeldern möglich ist.
- Brandmelder von Feststellanlagen dürfen keine weiterleitenden Alarmierungseinrichtungen (z. B. Übertragungseinrichtungen für Brandmeldungen an die Feuerwehr) ansteuern.
- Die Anzeigeeinrichtungen von Auslösevorrichtungen an der Brandmelderzentrale müssen DIN EN 54-2 entsprechen.
- Die Feststellvorrichtungen dürfen nicht durch die Energieversorgung der Brandmeldeanlage gespeist werden. Hierfür ist eine eigene Energieversorgung notwendig.
- Die Feststellvorrichtungen müssen zusätzlich an der Auslösevorrichtung der Brandmeldeanlage ausgelöst werden können.

Eine Ansteuerung der Feststellvorrichtungen durch andere Brandmelder oder Brandmeldergruppen ist zusätzlich möglich.

4.8 Abnahmeprüfung

Nach dem betriebsfertigen Einbau einer Feststellanlage am Anwendungsort sind deren einwandfreie Funktion und vorschriftsmäßige Installation – einschließlich ggf. angeordneter Sicherheitseinrichtungen der Schließbereichsüberwachung - durch eine Abnahmeprüfung festzustellen. Auf diese Prüfung ist vom Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung hinzuweisen. Sie ist vom Betreiber zu veranlassen.

Die Abnahmeprüfung für Feststellanlagen an Abschlüssen darf nur von Fachkräften des Antragstellers dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder von ihm autorisierten Fachkräften oder von Fachkräften einer vom DIBt im Zulassungsverfahren benannten Prüfstelle durchgeführt werden.

Die Abnahmeprüfung muss mindestens die folgenden Punkte umfassen:

1. Es ist zu überprüfen, dass die eingebauten Geräte der Feststellanlage mit den in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung angegebenen Geräten übereinstimmen.
2. Es ist zu überprüfen, dass die Kennzeichnung der eingebauten Geräte mit der in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung angegebenen Kennzeichnung übereinstimmen.
3. Das Zusammenwirken aller Geräte ist anhand der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nachzuprüfen, wobei die Auslösung sowohl durch Simulation der dem Funktionsprinzip der Melder zugrunde liegenden Brandkenngröße als auch von Hand erfolgen muss.

4. Es ist zu prüfen, ob der Abschluss zum selbsttätigen Schließen freigegeben wird, wenn die Feststellanlage funktionsunfähig wird (z. B. durch Entfernen eines Melders oder durch Energieausfall).

Nach erfolgreicher Abnahmeprüfung ist vom Betreiber in unmittelbarer Nähe des Abschlusses an der Wand ein vom Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zu lieferndes Schild in der Größe 105 mm x 52 mm mit der Aufschrift

Feststellanlage

Abnahme durch (Firmenzeichen sowie Monat und Jahr der Abnahme)

dauerhaft anzubringen.

Dem Betreiber ist über die erfolgreiche Abnahmeprüfung eine Bescheinigung auszustellen; sie ist durch den Betreiber aufzubewahren.

5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

5.1 Wartungsanleitung

Der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung hat dafür zu sorgen, dass zu der jeweiligen Ausführungsvariante der Feststellanlage (entsprechend der eingesetzten Geräte) eine schriftliche Wartungsanleitung mitgeliefert wird. Aus der Wartungsanleitung muss ersichtlich sein, welche Arbeiten auszuführen sind, damit sichergestellt ist, dass die eingebaute Feststellanlage auch nach langer Nutzung ihre Aufgaben erfüllt.

5.2 Monatliche Überprüfung

Die Feststellanlage muss vom Betreiber ständig betriebsfähig gehalten und in Abständen von maximal einem Monat auf ihre einwandfreie Funktion überprüft werden.

Ergeben zwölf im Abstand von einem Monat aufeinander folgende Funktionsprüfungen keine Funktionsmängel, so braucht die Feststellanlage nur im Abstand von 3 Monaten überprüft werden. Wird bei den vierteljährlichen Funktionsprüfungen ein Funktionsmangel festgestellt, so ist umgehend die Betriebsfähigkeit wieder herzustellen und diese durch mindestens drei aufeinanderfolgende monatliche Funktionsprüfungen nachzuweisen.

Bezüglich der im Rahmen der Überprüfung durchzuführenden Maßnahmen wird auf Abschnitt 6.1, der Norm DIN 14677¹² verwiesen.

Diese Überprüfung darf nach entsprechender Einweisung von jedermann eigenverantwortlich durchgeführt werden; eine besondere Qualifikation ist nicht erforderlich.

Umfang, Ergebnis und Zeitpunkt der monatlichen bzw. vierteljährlichen Überprüfung sind aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen sind durch den Betreiber aufzubewahren.

5.3 Jährliche Prüfung und Wartung

Der Betreiber ist außerdem verpflichtet, in Abständen von maximal zwölf Monaten eine Prüfung der Feststellanlage auf ordnungsgemäßes und störungsfreies Zusammenwirken aller Geräte sowie eine Wartung vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

Bezüglich der im Rahmen der jährlichen Prüfung und Wartung durchzuführenden Maßnahmen wird auf Abschnitt 6.1, der Norm DIN 14677¹² verwiesen.

Diese jährliche Prüfung und Wartung darf nur von einem Fachmann oder einer dafür ausgebildeten Person ausgeführt werden.

Umfang, Ergebnis und Zeitpunkt der jährlichen Prüfung und Wartung sind aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen sind durch den Betreiber aufzubewahren.

¹²

DIN 14677

Instandhaltung von elektrisch gesteuerten Feststellanlagen für Feuerschutz- und Rauchschutzabschlüsse; Ausgabe 2011-03

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
Nr. Z-6.5-1849

Seite 16 von 16 | 29. Oktober 2015

5.4 Austausch der Batterie

Zusätzlich zur üblichen Wartung der Feststellanlage sind die eingebauten Akkumulatoren (siehe Abschnitt 2.1.3) im Abstand von maximal vier Jahren gegen neue auszutauschen.

Maja Tiemann
Referatsleiterin

Beglaubigt

Liste 3 Feststellvorrichtungen

1. Elektro-Haftmagnete

Elektro-Haftmagnete gemäß DIN EN 1155 für die Verwendung an
einflügeligen und zweiflügeligen Drehflügeltüren sowie Schiebetüren und -toren sowie Falttoren

lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Hersteller	Leistung P [W]
1.1	GT 50 R 0...	KENDRION	1,5
1.2	GT 60 R...	KENDRION	1,5
1.3	GT 63 R 0...	KENDRION	1,5
1.4	GT 70 R...	KENDRION	1,5

2. Elektro-Haftmagnete

Elektro-Haftmagnete gemäß hinterlegten Angaben für die Verwendung an
Schiebetüren und -toren sowie Falttoren

lfd.	Typenbezeichnung	Hersteller	Leistung P [W]
2.1	GT 42 R	KENDRION	1,5
2.2	GT 50 R 050.01 Ex mit Magneteinsatz GT 50 R 051.01	KENDRION	3,0
2.3	GT 70 R 050.01 Ex mit Magneteinsatz GT 70 R 051.01	KENDRION	3,0

Feststellanlage "D100 - FSA"

Liste 3: Feststellvorrichtungen

Anlage 1

Liste 3 Feststellvorrichtungen

3. Türschließer mit elektrisch betriebener Feststellvorrichtung und elektrisch betriebenem Freilauftürschließer für Drehflügeltüren

lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Hersteller	Leistung P [W]	Feststellung	Sonderfunktion
3.1	TS 73 EMF	DORMA	2,0	im Türschließer	—
3.2	TS 73 EMF/S	DORMA	2 x 2,0	im Türschließer	eingebauter Schalter ¹
3.3	BTS 61	DORMA	2,7	im Türschließer	—
3.4	BTS 80 EMB	DORMA	2,3	im Türschließer	—
3.5	BTS 80 FLB	DORMA	2,3	im Türschließer	Freilaufschließer
3.6	TS 93 EMF	DORMA	1,6	i. d. Gleitschiene	—
3.7	TS 93 GSR	DORMA	1,6	i. d. Gleitschiene	—
3.8	TS 93 GSR/EMF 1	DORMA	2 x 1,6	i. d. Gleitschiene	Schließfolgeregelung
3.9	TS 93 GSR/EMF 2	DORMA	2 x 1,6	i. d. Gleitschiene	Schließfolgeregelung
3.10	ITS 96	DORMA	2,0	i. d. Gleitschiene	—
3.11	TS 99 FL	DORMA	1,4	im Türschließer	Freilaufschließer
3.12	TS 550 E	GEZE	3,0	im Türschließer	—
2.13	TS 550 E-IS	GEZE	3,0	im Türschließer	Schließfolgeregelung
3.14	TS 4000 E	GEZE	1,0	im Türschließer	—
3.15	TS 4000 E-FS	GEZE	2 x 1,0	im Türschließer	Freilaufschließer
3.16	TS 4000 E-IS	GEZE	2 x 1,0	im Türschließer	Schließfolgeregelung
3.17	TS 5000 E	GEZE	2,2	i. d. Gleitschiene	—
3.18	TS 5000 E-IS	GEZE	2 x 2,2	i. d. Gleitschiene	Schließfolgeregelung
3.19	TS 5000 E-ISM	GEZE	2 x 2,4	i. d. Gleitschiene	Schließfolgeregelung

¹ zum Schalten eines Schließfolgereglers mit elektrisch betriebener Feststellvorrichtung

4. Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantrieb)

Drehflügelantriebe sind zum motorischen Öffnen (Automatikbetrieb) planmäßig geschlossener einflügeliger und zweiflügeliger Drehflügeltüren geeignet. Die Türzargen müssen mit elektrischen Türöffnern nach dem Arbeitsstromprinzip für die Entriegelung von Schlossfalle und ggf. Schnappriegel ausgerüstet sein.

lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Hersteller	Leistung P [W]	In Verbindung mit
4.1	TSA 160 F	GEZE	2,5	—
4.2	TSA 160NT F	GEZE	1,2	Schließfolgeregelung
4.3	TSA 160NT F-IS	GEZE	1,2	Schließfolgeregelung
4.4	TSA 160NT F-IS-TS	GEZE	1,2	Schließfolgeregelung
4.5	ED 200	DORMA	2,5	—
4.6	ED 400	DORMA	2,5	—

Feststellanlage "D100 - FSA"

Liste 3: Feststellvorrichtungen

Anlage 2